

Anreizregulierung und Netzausbau – bedarf es einer Nachjustierung des Regulierungsrechts?

Gert Schäfer, Landesregulierungsbehörde Energie, Hessen

**Vortrag im Rahmen des Spezial-Workshops
zur Anreizregulierung für Verteilnetzbetreiber
des Instituts für Energie- und Regulierungsrecht
an der Freien Universität Berlin**

Freitag, 26. April 2013

Anlass, Legitimation:

- 1. Diskussion um Investitionsbedingungen seit Einführung der Anreizregulierung: Ballwieser-Gutachten, Beschlüsse der Wirtschaftsministerkonferenz, Plattform Netze/AG Regulierung**
- 2. Politische Beschlüsse zur Energiewende im Jahre 2011**
- 3. Erfahrungen aus den Kostenprüfungen für die zweite Regulierungsperiode Strom und Gas**

Diskussion seit Beginn der Anreizregulierung:

- 1. Ballwieser-Gutachten: Investitionen in Energienetze erzielen nicht den kalkulatorischen Zins, weil Abschreibung und Zins der Anfangsjahre fehlen, Sockeleffekt ausgeblendet**
- 2. WIK-Gutachten: Erlöse (inkl. Sockeleffekt) reichen aus, um den Netzbetrieb nachhaltig wirtschaftlich zu führen**
- 3. Netzbetreiber in AG Regulierung: Energiewende verändert den Investitionsbedarf, Anpassungen der ARegV erforderlich**

Exkurs Socketeffekt I: Zinseffekt 50 Jahre Abschreibung

Fall 1: Anlagevermögen 50 Jahre Nutzungsdauer, im Basisjahr zur Hälfte abgeschrieben, kalk. Zins (Mischzins) 6 %

	B	B+1	B+2	RP 1. J.	RP 2. J.	RP 3. J.	RP 4. J.	RP 5. J.
Wert/ Restwert	50	48	46	44	42	40	38	36
Zins	3	→	→	3	3	3	3	3

B = Basisjahr; RP = Regulierungsperiode

bezogen auf eine durchschnittliche Kapitalbindung von 40 in der Regulierungsperiode ergibt sich eine Verzinsung von $3 : 40 = \underline{7,5\%}$, also eine Verbesserung um 1,5 %-Punkte.

Exkurs Sockeleffekt I: Zinseffekt 25 Jahre Abschreibung

Fall 2: Anlagevermögen 25 Jahre Nutzungsdauer, im Basisjahr zur Hälfte abgeschrieben, kalk. Zins (Mischzins) 6 %

	B	B+1	B+2	RP 1. J.	RP 2. J.	RP 3. J.	RP 4. J.	RP 5. J.
Wert/ Restwert	50	46	42	38	34	30	26	22
Zins	3	→	→	3	3	3	3	3

B = Basisjahr; RP = Regulierungsperiode

bezogen auf eine durchschnittliche Kapitalbindung von 30 in der Regulierungsperiode ergibt sich eine Verzinsung von $3 : 30 = \underline{10\%}$, also eine Verbesserung um 4 %-Punkte.

Exkurs Sockeleffekt II: Abschreibungseffekt 50 Jahre

Fall 1: Anlagevermögen 50 Jahre Nutzungsdauer, im Basisjahr zur Hälfte abgeschrieben

Statistisch erreicht in jedem Jahr $1/50$ der Anlagen das Ende der kalkulatorischen Lebensdauer, fällt damit auch aus dem Bestand der abschreibungsfähigen Anlagen heraus. Die Abschreibungen reduzieren sich gegenüber dem Basisjahr also in jedem Jahr um $1/50$. Die Kostenbelastung aus Abschreibungen im 1. Jahr der Regulierungsperiode ist also um $3/50$ niedriger als im Basisjahr, im 2. Jahr der Regulierungsperiode um $4/50$, im 3. Jahr um $5/50$, im 4. Jahr um $6/50$ und im 5. Jahr um $7/50$ – jeweils vom jährlichen Abschreibungsvolumen von 2 Geldeinheiten.

Im 3. Jahr (Mitte der Regulierungsperiode) ist die tatsächliche Kostenbelastung aus Abschreibungen also um $5/50$ von 2 (Geldeinheiten) niedriger, als der Berechnung der Erlösobergrenze zugrunde gelegt, das sind 0,2. Bezogen auf eine Kapitalbindung von 40 sind das 0,5 %.

Exkurs Sockeleffekt II: Abschreibungseffekt 25 Jahre

Fall 2: Anlagevermögen 25 Jahre Nutzungsdauer, im Basisjahr zur Hälfte abgeschrieben

Statistisch erreicht in jedem Jahr $1/25$ der Anlagen das Ende der kalkulatorischen Lebensdauer, fällt damit auch aus dem Bestand der abschreibungsfähigen Anlagen heraus. Die Abschreibungen reduzieren sich gegenüber dem Basisjahr also in jedem Jahr um $1/25$.

Im 3. Jahr (Mitte der Regulierungsperiode) ist die tatsächliche Kostenbelastung aus Abschreibungen also um $5/25$ von 4 (Geldeinheiten) niedriger, als der Berechnung der Erlösobergrenze zugrunde gelegt, das sind 0,8. Bezogen auf eine Kapitalbindung von 30 sind das immerhin 2,67 %.

Exkurs Sockeleffekt III: Saldierung Zins- und Abschreibungseffekt

50 Jahre Abschreibung:

Zinseffekt 1,5 % + Abschreibungseffekt 0,5 % = Gesamteffekt 2 %

25 Jahre Abschreibung:

Zinseffekt 4 % + Abschreibungseffekt 2,67 % = Gesamteffekt 6,67 %

Bezogen auf ein Eigenkapital von 40 % verbessert sich infolge des Sockeleffekts die Eigenkapitalverzinsung

im Fall „50 Jahre Abschreibung“ um $(2\% : 0,4 =) 5\%$ von 9% auf 14%

und im Fall „25 Jahre Abschreibung“ um $(6,67\% : 0,4 =) 16,675\%$ von 9% auf über 25 %

Voraussetzung: Keine Reinvestition und Mehrkosten aktueller Investitionen über EWF oder Investitionsmaßnahmen gedeckt.

Wirtschaftlichkeit der Einzelinvestition oder des Netzbetriebs insgesamt?

- Es entspricht wirtschaftlicher Logik, die Auswirkungen jeder einzelnen Investition auf den Erfolg des Gesamtunternehmens zu prüfen („Amortisationsrechnung Einzelinvestition“)
- Sockeleffekt ist kausal verknüpft mit dem Vorhandensein und Ausscheiden alter Anlagen
- -> Kausale Verknüpfung von Erlösen mit Einzelinvestition erforderlich

Kostendeckung als Maßstab des deutschen Energierегulierungsrechts

Netzbetreiber:

Anschlusspflicht, daraus folgt Anspruch auf Kostendeckung bei effizienter Leistungserbringung

Energiewende staatlich erzwungen, daraus entstehende Kosten sind dem Netzbetreiber zu erstatten

Netznutzer:

Anspruch, nicht über Kostendeckung hinaus belastet zu werden (Schutz durch Regulierung)

Erweiterungsfaktor und Investitionsmaßnahmen: Kausalität und Kostengerechtigkeit ?

Erweiterungsfaktor: Kausale Verbindung zur Investitionstätigkeit nicht stringent, nicht kostenscharf, Mitnahmeeffekte und Unterdeckungen, Begünstigung unwirtschaftlich arbeitender Netzbetreiber, unnötige Belastung der Netznutzer durch Verbleib des Sockeleffekts

Investitionsmaßnahmen: Kausale Verbindung zur Investitionstätigkeit vorhanden, kostenscharf in Bezug auf Neuinvestition, unnötige Belastung der Netznutzer durch Verbleib des Sockeleffekts

Nachjustierung des Regulierungsrechts erforderlich? - **Antworten des Verordnungsgebers:**

Ja, der Netzausbau infolge der Energiewende gebietet Anpassungen:

- **Kostenorientierung ohne Zeitversatz (Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV) für
 - * **Ausbau der Höchstspannungsnetze**
 - * **neu (in Aussicht genommen): Ausbau der Hochspannungsnetze****
- **Anpassungen für Mittel- und Niederspannungsbereich (nur) durch Nachjustierung des Erweiterungsfaktors, derzeit keine konkreten Vorschläge**
- **Verordnungsgeber und Regulierer als Getriebene, Reaktion auf Konstruktionsfehler der ARegV dort, wo aufgrund des Investitionsvolumens unabweisbar**

Vorschlag aus dem Kreis der Bundesländer: **Jährlicher Kapitalkostenabgleich**

- **Jährliche Anpassung der Erlösobergrenze entsprechend der Entwicklung der kapitalgebundenen Kosten (Abschreibungen, Zinsen, kalk. Gewerbesteuer)**
- **Planwerte mit späterem Plan-/Ist-Abgleich**
- **Deckung zuwachsender operativer Kosten über Pauschale in Abhängigkeit von der Investitionssumme**

Kapitalkostenabgleich: Vorteile

- **leicht verständlich, für Investoren und Investitionsrechner attraktiv**
- **gewährleistet volle Erstattung der Kosten, begrenzt Kostenerstattung auf dieses Maß**
- **kausale Verknüpfung der Erlösobergrenze mit der Investitionstätigkeit, deshalb investitions- und innovationsfreundlich**
- **verwaltungsökonomisch einfach, bei Netzbetreibern und Regulierungsbehörden vorhandene kalkulatorische Anlagenbuchhaltung nur lediglich jährlich fortzuschreiben, hoher Automatisierungsgrad**
- **würde komplizierte Investitionsmaßnahmen („-budgets“) und Erweiterungsfaktor ersetzen; wäre für Strom und Gas sowie auf alle Netzebenen gleichermaßen anwendbar**
- **wird jedem (auch dem nicht prognostizierbarem) Investitionsvolumen gerecht**

Kapitalkostenabgleich: Einwände

- **Umstellung verunsichert Investoren?**
- **Preisgabe des Einsparanreizes der Budgetierung?**
- **Infragestellen des Gesamtkostenbenchmarks, der Effizienzprüfung?**
- **Gesamter Effizienzdruck auf operativen Kosten?**
- **Anreiz, im Basisjahr hohen Reparaturaufwand zu generieren, innerhalb der Regulierungsperiode dagegen auch Reparaturen zu aktivieren?**

Anreizregulierung und Netzausbau – bedarf es einer Nachjustierung des Regulierungsrechts?

Gert Schäfer, Landesregulierungsbehörde Energie, Hessen

**Vortrag im Rahmen des Spezial-Workshops
zur Anreizregulierung für Verteilnetzbetreiber
des Instituts für Energie- und Regulierungsrecht
an der Freien Universität Berlin**

Freitag, 26. April 2013